

## § 5

**Verfügungsberechtigte**

Über den Kultur- und Sozialfonds verfügt der Generalauftragnehmer bzw. Hauptauftragnehmer (Bau) in Übereinstimmung mit den Hauptauftragnehmern Ausrüstung und der zuständigen Gewerkschaftsleitung der Großbaustelle.

## § 6

**Schlußbestimmungen**

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1964 in Kraft.

Berlin, den 17. Juli 1964

**Der Minister für Bauwesen**

I. V.: S c h m i e c h e n  
Staatssekretär

**Anordnung****über die Senkung und Behandlung von Schankverlusten bei Bier, Emulsionslikören und sonstigen Spirituosen.**

Vom 25. Juli 1964

Durch die sachgemäße Pflege und ständige Kontrolle aller für den Ausschank von Bier, Emulsionslikören und sonstigen Spirituosen benutzten technischen und materiellen Einrichtungen bzw. Ausstattungen sowie durch eine gute Arbeitsorganisation und persönliche Sorgfalt der Mitarbeiter im Gaststätten- und Hotelwesen ist eine ständige Verringerung der Schankverluste möglich. Die Maßnahmen und Bemühungen zur Senkung und Vermeidung von Schankverlusten dürfen zu keiner Benachteiligung der Gäste führen. Im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen wird deshalb folgendes angeordnet:

## § 1

**Geltungsbereich**

Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten in den

- a) sozialistischen und ihnen gleichgestellten Gaststätten-, Hotel- und Einzelhandelsbetrieben,
- b) sozialistischen und ihnen, gleichgestellten öffentlichen und nichtöffentlichen Einrichtungen der Gemeinschaftsverpflegung, die nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten,
- c) privaten Gaststätten und Hotels, die mit einem sozialistischen Handelsbetrieb einen Kommissionshandelsvertrag abgeschlossen haben.

## § 2

**Schankverluste**

(1) Schankverluste im Sinne dieser Anordnung sind bei

- a) Bier solche, die durch Tropf- bzw. Abstreichbier, notwendige Reinigungsarbeiten an den Bierleitungen und durch Rückstände in diesen bei längeren Stillstandszeiten im Geschäftsablauf entstehen,
- b) Emulsionslikören und sonstigen Spirituosen solche, die durch Rückstände in den Flaschen, Tropfen und Spritzer entstehen.

(2) Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten nicht

- a) für Biere, Emulsionsliköre und sonstige Spirituosen, die flaschenweise zum Verkauf gelangen,
- b) für Rückstände in Bierleitungen bei längeren Stillstandszeiten im Geschäftsablauf, wenn diese Leitungen aus Kunststoffen sind.

## § 3

**Höchstsätze für Schankverluste**

Für Schankverluste können als Höchstsätze bei

- a) Bier bis zu 2 %,
- b) Emulsionslikören bis zu 4 % (2,8 cl pro 0,7 Liter),
- c) sonstigen Spirituosen bis zu 2% (1,4 cl pro 0,7 Liter)

anerkannt werden.

## § 4

**Festlegung der Sätze für Schankverluste**

(1) Um die ungerechtfertigte Inanspruchnahme der Höchstsätze — gemäß § 3 dieser Anordnung — und damit nicht zu vertretende Verluste für die Volkswirtschaft zu vermeiden, sind die Sätze für Schankverluste, unter Berücksichtigung der materiell-technischen, arbeitsmäßigen und sonstigen Bedingungen für die einzelnen Gaststätten, Hotels und sonstigen Verkaufseinrichtungen individuell festzulegen.

(2) Die Festlegung der Sätze für Schankverluste für die jeweiligen Gaststätten, Hotels und sonstigen Verkaufseinrichtungen erfolgt nach Absprache mit ihren Leitern bzw. den Kommissionshändlern für die

- a) sozialistischen und ihnen gleichgestellten Gaststätten, Hotels und sonstigen Verkaufseinrichtungen durch die Leiter der Gaststätten-, Hotel- und Einzelhandelsbetriebe,
- b) sozialistischen und ihnen gleichgestellten Einrichtungen der Gemeinschaftsverpflegung, die nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten, durch die Wirtschaftsleiter bzw. ihnen gleichgestellte Leiter,
- c) privaten Gaststätten, Hotels und sonstigen Verkaufseinrichtungen, für die mit einem sozialistischen Handelsbetrieb ein Kommissionshandelsvertrag abgeschlossen ist, durch die Leiter der Handelsbetriebe. Die festgelegten Sätze für Schankverluste werden Bestandteil des Kommissionshandelsvertrages.

(3) Die nach Abs. 2 festgelegten Sätze für Schankverluste gelten jeweils für die Dauer eines Jahres.

## § 5

**Ausliteration der Bierleitungen**

(1) Zur Ermittlung der Sätze für Schankverluste für die jeweiligen Gaststätten, Hotels und sonstigen Verkaufseinrichtungen, die durch Reinigungsarbeiten an den Bierleitungen oder längere Stillstandszeiten im Geschäftsablauf entstehen, ist eine Ausliteration der Bierleitungen durchzuführen.

(2) Die Ergebnisse der Ausliteration der Bierleitungen sind protokollarisch festzuhalten. Das ermittelte Fassungsvermögen der Bierleitungen ist durch Beauftragte der Gaststätten-, Hotel-, Einzelhandelsbetriebe